

Allgemeine Mietvertragsbedingungen – my Caravaning GmbH – Stand: 17.11.2025

Für die Anmietung eines Wohnmobils werden die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bestandteil des zwischen dem Vermieter des Wohnmobils (nachfolgend „Vermieter“) und dem Mieter (nachfolgend „Mieter“) zustande kommenden Vertrages.

1. Anzuwendendes Recht, Vertragsinhalt, Stellung des Kunden

1.1

Durch den Abschluss des Mietvertrages erhält der Mieter das Recht, das Fahrzeug für die vereinbarte Dauer im vertragsgemäßen Umfang zu nutzen. Der Vermieter erhält dadurch insbesondere den Anspruch auf Zahlung des Mietzinses und sonstiger vertraglich vereinbarter Entgelte.

1.2

Gegenstand des Vertrages ist ausschließlich die Anmietung eines Wohnmobils. Reiseleistungen bzw. eine Gesamtheit von Reiseleistungen (Reise) schuldet der Vermieter nicht. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Reisevertrag – insbesondere §§ 651a–l BGB – finden keine Anwendung. Der Mieter führt seine Fahrt selbständig durch und setzt das Fahrzeug eigenverantwortlich ein.

Für das Vertragsverhältnis maßgebliche Dokumente sind:

1. der Mietvertrag mit den jeweils vereinbarten Konditionen und dem darin enthaltenen Zustandsbericht des Mietfahrzeugs (auch „Übergabeprotokoll“ genannt),
2. die Buchungsbestätigung bzw. die verbindliche Unterschrift des Vermieters im Mietvertrag,
3. diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

1.3

Bei Ausgabe und Rücknahme des Fahrzeugs sind jeweils ein Übernahme- bzw. Rückgabeprotokoll vollständig auszufüllen und zu unterzeichnen.

1.4

Die jeweiligen Übernahme- und Rückgabeprotokolle sowie die in der Station ausliegende Broschüre „Ihr Mietvertrag“ sind wesentliche Bestandteile des Mietvertrages.

1.5

Der Mieter setzt das Mietfahrzeug eigenverantwortlich ein und gestaltet seine Fahrt selbst. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistungen. Die gesetzlichen Bestimmungen über den Pauschalreisevertrag, insbesondere §§ 651a–m BGB, finden auf das Vertragsverhältnis weder unmittelbar noch entsprechend Anwendung.

1.6

Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig. Fahrten in europäische Länder sind grundsätzlich zulässig, es sei denn, es handelt sich um Fahrten nach Russland, Bulgarien, Rumänien, Türkei, Island, Grönland, Kanarische Inseln, Madeira oder Azoren. Ausnahmen von diesen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden Verkehrsvorschriften einzuhalten.

1.7

Die Wohnmobile werden ausschließlich für private Zwecke, wie z. B. Urlaubsreisen, die Teilnahme an Sportevents, den alltäglichen Gebrauch o. Ä., vermietet. Jegliche gewerbliche Nutzung, unübliches Fahrverhalten (beispielsweise das mehrfache Befahren derselben Wegstrecke hin und zurück, Taxi- oder Shuttelfahrten) oder die Nutzung für Wohnungsumzüge ist untersagt. Eine Zuwiderhandlung berechtigt den Vermieter zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund und gegebenenfalls zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen.

1.8

Die Überklebung und/oder Entfernung der my Caravaning-Werbezeichen auf den Fahrzeugen ist grundsätzlich untersagt.

1.9

Die Vermietung erfolgt ausschließlich nach Fahrzeugkategorien, nicht nach bestimmten Modellen. Der Vermieter schuldet daher nicht die Bereitstellung eines spezifischen Fahrzeugmodells, Baujahres, Grundrisses oder einer bestimmten Ausstattungsausführung, sondern lediglich ein Fahrzeug der gebuchten Kategorie oder einer gleich- oder höherwertigen Kategorie. Ein Anspruch des Mieters auf ein bestimmtes Modell besteht ausdrücklich nicht.“

2. Fahrzeugführungsberechtigte

2.1

Der Fahrer muss mindestens das 24. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens drei Jahren im Besitz eines für die jeweilige Fahrzeugklasse in Deutschland gültigen Führerscheins sein, z. B. der Klasse 3, der Klasse B für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht bis 3.500 kg oder der Klasse C1 für Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3.500 kg. Der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass nur Personen das Mietfahrzeug führen, die die vorgenannten Bedingungen erfüllen.

2.2

Mieter und alle Fahrer werden im Mietvertrag schriftlich eingetragen und müssen ihren Führerschein bei Fahrzeugübergabe dem Vermieter im Original vorzeigen. Kopien werden nicht akzeptiert. Halter des Mietfahrzeugs ist für den vereinbarten Mietzeitraum der Mieter.

2.3

Das Mietfahrzeug darf nur von zwei Personen/Fahrern geführt werden. Für jeden zusätzlichen Fahrer wird ein Entgelt von 119 € berechnet.

2.4

Der Mieter hat das Handeln des Fahrers wie eigenes zu vertreten. Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

2.5

Alle mitreisenden Personen im Mietzeitraum sind dem Vermieter zu nennen. Gibt es Zweifel an der wahrheitsgemäßen Angabe des Zwecks und der Anzahl der Mitreisenden, behält sich der Vermieter vor, das Mietfahrzeug nicht auszuhändigen.

2.6

Das Mietfahrzeug darf nur vom Mieter selbst und den im Mietvertrag angegebenen Fahrern gelenkt werden. Gestattet der Mieter einem nicht berechtigten Fahrer, das Mietfahrzeug zu führen, stellt dies eine Verletzung der Vermietungsbedingungen dar. Der Mieter ist für alle Schäden haftbar, die durch einen nicht berechtigten Fahrer verursacht werden. Deckungsschutz besteht in diesen Fällen ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Haftpflichtversicherung.

2.7

Der Mieter bzw. die Fahrer dürfen das Mietfahrzeug nicht führen, wenn ihre Fahrtüchtigkeit beeinträchtigt ist, insbesondere unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder bei Krankheit.

3. Preise

3.1

Der Gesamtmietpreis richtet sich nach der jeweils bei Vertragsabschluss gültigen Preisliste, zuzüglich ggf. zugebuchten Equipments und der Servicepauschale. Etwaig benötigte Mehrkilometer werden bei Fahrzeugrückgabe laut gültiger Preisliste berechnet. Kraftstoff- und AdBlue-Kosten, Maut-, Park-, Camping-, Stellplatz- sowie Fährgelühren sowie Bußgelder und sonstige Strafgebühren gehen zu Lasten des Mieters. Das Mietfahrzeug ist vollgetankt zurückzugeben; andernfalls fallen Betankungskosten zzgl. einer Bearbeitungsgebühr von 25 € an. Durch den Mietpreis sind die Kosten des Versicherungsschutzes sowie für Wartung, Ölverbrauch und Verschleißreparaturen abgegolten.

3.2

Bei der Preisberechnung werden unterschiedliche Saisonzeiten berücksichtigt. Der Tag der Fahrzeugübernahme und der Tag der Rückgabe werden als ein Miettag berechnet, sofern das Fahrzeug zum vereinbarten Zeitpunkt fristgerecht zurückgegeben wird.

3.3

Zuzüglich zum Tagesmietpreis fällt je Anmietung eine Servicepauschale gemäß gültiger Preisliste an. Diese beinhaltet u. a. die betriebsbereite Übergabe des Fahrzeugs sowie eine ausführliche Fahrzeugeinweisung.

3.4

Alle Kosten, die nicht ausdrücklich im Gesamtmietpreis enthalten und mit diesem abgegolten sind, hat der Mieter zu tragen. Hierunter fallen insbesondere Mautkosten, Kraftstoffkosten, Parkgebühren, Campingplatzgebühren sowie andere Stellplatzkosten oder Transportgebühren wie beispielsweise Fährkosten. In Einzelfällen besteht die Möglichkeit, dass ein Vermieter gewisse Kosten oder Gebühren (z. B. Jahresvignette Schweiz) für das Mietfahrzeug gezahlt hat, welche auch vom Mieter im aktuellen Mietverhältnis genutzt werden können. Ein Anspruch auf solche zusätzlichen Leistungen besteht dabei nicht.

3.5

Strafgebühren oder Bußgelder gehen zu Lasten des Mieters. Der Vermieter erhebt für die Bearbeitung von Strafmandaten, Geschwindigkeitsverstößen („Blitzer“) und Parktickets eine Gebühr von 25 € pro Vorgang.

3.6

Der Mieter autorisiert hiermit den Vermieter, die aus dem Vertragsverhältnis geschuldeten Mietwagenkosten und alle mit dem Mietvertrag zusammenhängenden sonstigen Ansprüche von der bei Abschluss des Mietvertrages oder nachträglich vorgelegten oder im Mietvertrag bezeichneten Kreditkarte abzubuchen. Insbesondere autorisiert der Mieter den Vermieter, die vereinbarte Gebühr nach dieser Ziff. 3 der AGB für Strafmandate, Geschwindigkeitsverstöße und Parktickets, die Bearbeitungsgebühren für Schäden nach Ziffer 11 sowie die Bearbeitungsgebühr für Mautgebühren nach Ziffer 16 über die Kreditkarte abzubuchen.

3.7

Sonderrabatte (Aktionen, Mitarbeiterangebote oder Messeaktionen) sind grundsätzlich weder untereinander noch mit anderen Rabatten wie Langzeit- oder Frühbucherrabatten kombinierbar.

3.8

Alle Preise verstehen sich inklusive der derzeit gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer von 19 %. Ändert sich der gesetzliche Mehrwertsteuersatz, wird der Mietpreis entsprechend angepasst. Dies gilt ausdrücklich auch für bereits abgeschlossene, aber noch nicht vollständig durchgeführte Mietverträge.

3.9

Gebuchte Kilometerpakete sind verbindlicher Vertragsbestandteil. Nicht genutzte Kilometer innerhalb eines gebuchten Pakets werden nicht erstattet und können nicht auf zukünftige Mietverträge übertragen werden. Eine anteilige Rückvergütung erfolgt nicht.

4. Zahlungsbedingungen

4.1

Der Anzahlungsbetrag einer Buchung beträgt 20 % des Gesamtmietpreises (inklusive Extras und Servicepauschale) und ist binnen 7 Tagen nach Buchung (also nach Erhalt der Buchungsbestätigung) fällig. Die Restzahlung von weiteren 80 % der Gesamtsumme muss 2 Wochen vor Reiseantritt beim Vermieter eingehen. Bei einer Buchung weniger als 7 Tage vor dem Reiseantritt ist der Gesamtmietpreis sofort fällig. Wird die Anzahlung oder Restzahlung nicht fristgerecht geleistet, liegt es im Ermessen des Vermieters, wann die Buchung endgültig storniert wird.

4.2

Werden die Forderungen aus dem Mietvertrag mit einer Kreditkarte bezahlt, gilt die Unterschrift des Karteninhabers als Ermächtigung, den gesamten Rechnungsbetrag dem betreffenden Konto bei der

Kreditkartenorganisation zu belasten. Diese Ermächtigung gilt auch für Nachbelastungen infolge der durch den Mieter schuldhaft verursachten Schadensfälle (bis max. zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt) und Ordnungswidrigkeiten des Mieters einschließlich der dem Mieter zuzurechnenden Folgekosten (insbesondere Abschleppkosten).

4.3

Kommt der Mieter entsprechend den gesetzlichen Voraussetzungen in Zahlungsverzug, beträgt der Verzugszins 5 % über dem Basiszinssatz. Soweit das Konto des Mieters keine Deckung aufweist oder der Mieter dem Lastschriftinzug gegenüber seinem kontoführenden Institut widerspricht, ist der Vermieter berechtigt, die ihm entstandenen Kosten dem Kunden in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter kein oder ein geringerer Aufwand und/oder Schaden entstanden ist. Wird bei Verzug des Mieters die Beauftragung eines Inkassounternehmens oder eine Anfrage beim Einwohnermeldeamt erforderlich, so hat der Mieter innerhalb der rechtlichen Vorgaben auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen. Darüber hinaus kann der Mieter von weiteren Anmietungen beim Vermieter ausgeschlossen werden.

5. Kautiön

5.1

Die Kautiön in der im Mietvertrag vereinbarten Höhe muss bei Fahrzeugübernahme per Kreditkarte oder per Überweisung geleistet werden. Bei Überweisung ist zu beachten, dass die Kautiön vor der Übernahme beim Vermieter gutgeschrieben ist.

5.2

Bei ordnungsgemäßer und vertragsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs sowie nach erfolgter Mietvertragsendabrechnung wird die Kautiön zurückerstattet.

5.3

Bei der Fahrzeugübergabe zu Beginn der Mietzeit werden die bereits vorhandenen Beschädigungen am Mietfahrzeug schriftlich festgehalten und dem Mieter ein Zustandsbericht ausgehändigt. Bei ordnungsgemäßer Rückgabe des Fahrzeugs in unbeschädigtem Zustand, abgesehen von den im Zustandsbericht aufgeführten Schäden, erfolgt die Rückzahlung der Kautiön innerhalb von 8 Wochen nach Beendigung des Mietverhältnisses, sofern die Kautiön mittels EC-Karte bezahlt wurde. Eine Blockierung der Kautiön mittels Kreditkarte wird nach Ablauf von 30 Tagen automatisch wieder freigegeben.

Der Vermieter behält sich das Recht vor, nach Rückgabe des Mietfahrzeugs innerhalb von bis zu 72 Stunden Schäden nachzumelden und gegenüber dem Mieter geltend zu machen, sofern diese bei der Rücknahme aufgrund von Lichtverhältnissen, hoher Arbeitsauslastung, Regen, Verschmutzungen, verdeckten Bereichen oder weil das Fahrzeug bei Rückgabe nicht gereinigt oder ungewaschen war, nicht erkennbar waren. Der Mieter haftet auch für nachträglich festgestellte Schäden in vollem Umfang.

5.4

Bei einem Unfall mit Unfallgegner wird die Kautiön inkl. fälligem Selbstbehalt des Mieters so lange vom Vermieter einbehalten bzw. eingefordert, bis die Schuldfrage eindeutig gerichtlich oder außergerichtlich geklärt ist.

5.5

Alle anfallenden Zusatzaufwendungen und Kosten (z. B. Reinigungskosten, Toilettenreinigung, Betankungskosten, Schäden, Mehrkilometer etc.) werden bei Rückgabe des Fahrzeugs mit der Kautiön verrechnet oder in Rechnung gestellt, sofern diese durch den Mieter zu tragen sind. Infolge eines Schadensereignisses anfallende Reparaturkosten kann der Vermieter auf Basis eines Kostenvoranschlages abrechnen. Bis zur abschließenden Klärung der Höhe der Kosten und der Kostentragungslast hat der Vermieter das Recht, die Kautiön zurückzubehalten. Falls zusätzliche Kosten entstehen, z. B. durch ein Bußgeld, oder wenn Schäden am Mietfahrzeug verursacht wurden, die bei Rückgabe festgestellt wurden, wird der Vermieter dem Mieter diese und weitere administrative Kosten (z. B. Kosten für die Schadenbearbeitung, Bearbeitungspauschale für Bußgelder) zu einem späteren Zeitpunkt berechnen, wenn der Vermieter von diesen Kosten Kenntnis erlangt hat.

5.6

Der Vermieter ist berechtigt, die entsprechenden zusätzlichen Gebühren oder Kosten unmittelbar von der Kaution einzubehalten.

5.7

Während der laufenden Mietsaison kann die abschließende Schadensabrechnung bis zum Jahresende erfolgen. Bei komplexen Schäden (z. B. Wasser-, Dach-, Struktur- oder Elektrischäden) kann die endgültige Abrechnung bis zu 12 Monate nach dem Schadensereignis erfolgen.

5.8

Für jeden Schadensfall wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 79 € berechnet, unabhängig von der Art oder Höhe des Schadens.

6. Rücktritt und Umbuchung

6.1

Es wird darauf hingewiesen, dass ein allgemeines gesetzliches Rücktrittsrecht bei Mietverträgen nicht vorgesehen ist. Der Vermieter räumt dem Mieter allerdings ein vertragliches Rücktrittsrecht im nachfolgend beschriebenen Umfang ein.

6.2

Bei Rücktritt von der verbindlichen Reservierung mit Mietbeginn ab 2026 werden folgende Stornogebühren fällig:

- bis zu 50 Tage vor Mietbeginn: 20 % des Mietpreises, mindestens jedoch 300 € des Mietpreises,
- zwischen 49 bis 20 Tage vor Mietbeginn: 50 % des Gesamtmietpreises,
- weniger als 20 Tage vor Mietbeginn: 100 % des Gesamtmietpreises.

6.3

Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Vermieter. Eine Nichtabnahme/-abholung gilt als Rücktritt. Zur Absicherung des Stornorisikos wird der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung empfohlen.

6.4

Dem Mieter steht der Nachweis offen, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

6.5

Soweit freie Kapazitäten innerhalb des Kalenderjahres bei der in der Reservierungsbestätigung genannten Anmietstation vorhanden sind, ist eine Umbuchung bis 90 Tage vor dem vereinbarten Mietbeginn gegen Aufpreis möglich, sofern die vereinbarte Mietdauer nicht unterschritten wird. Eine Reduzierung des Mietzeitraums nach erfolgter Buchung ist nicht möglich. Hierfür fällt eine Bearbeitungsgebühr von 119 € an.

6.6

Die Gestellung eines Ersatzmieters ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Vermieters möglich. Dieser kann die Zustimmung nur aus berechtigten Gründen verweigern.

6.7

Es bleibt dem Mieter unbenommen nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nur in geringerer Höhe entstanden ist.

7. Mietzeitraum

7.1

Der Mietzeitraum erstreckt sich von der vereinbarten Übernahme des Fahrzeugs bis zur endgültigen Rückgabe. Die Mindestmietdauer beträgt außerhalb der Hochsaison 7 Tage und in der Hochsaison 14 Tage.

7.2

Die Rückgabe des Fahrzeugs hat bis zu der im Mietvertrag festgehaltenen Uhrzeit zu erfolgen.

7.3

Wird die Mietzeit überzogen, werden je angefangener Stunde 60 € berechnet, außer der Mieter hat die verspätete

Rückgabe nicht zu vertreten, wofür der Mieter die Beweislast trägt. Die Maximalgebühr je 24 Stunden verspäteter Rückgabe beträgt 500 €.

7.4

Wird das Mietfahrzeug vorzeitig vor dem vereinbarten Rückgabetermin zurückgegeben, ist dennoch der volle im Mietvertrag vereinbarte Mietpreis zu bezahlen. Generell besteht kein Einverständnis des Vermieters, das Mietverhältnis automatisch in ein auf unbestimmte Zeit fortgesetztes Mietverhältnis umzuwandeln.

8. Fahrzeugübergabe und Fahrzeurückgabe

8.1

Das Fahrzeug ist zu dem jeweils vereinbarten Termin (unter Beachtung der Uhrzeit) an der im Mietvertrag benannten Wohnmobilstation des Vermieters zu übernehmen und zurückzugeben.

8.2

Bei Fahrzeugübergabe sind ein gültiger Personalausweis und der Führerschein im Original vorzulegen.

8.3

Der Mieter verpflichtet sich gemeinsam mit dem Vermieter, bei Fahrzeugübernahme das Mietfahrzeug auf seinen schadenfreien Zustand, auf die richtige Angabe des Tankstandes und sonstiger Füllstände, auf die Angabe zur Sauberkeit sowie auf das Vorhandensein von Zubehör und Umweltplakette hin zu überprüfen. Zur besseren Beweissicherung wird empfohlen, ausreichend Fotos sowie Videos zu erstellen, damit diese im späteren Schadensfall als Beweis herangezogen werden können. Diese Bilder und Videos sind dem Vermieter vollständig in digitaler Form, z. B. auf einem USB-Datenträger, zur Verfügung zu stellen. Die durch den Mieter festgestellten Schäden, Fehlteile, Verschmutzungen und ungenügenden Füllstände sind vor Fahrtantritt gegenüber dem Vermieter anzuzeigen und werden durch den Vermieter im Übergabeprotokoll vermerkt.

8.4

Vor der Fahrzeugübergabe erfolgt eine ausführliche Fahrzeugeinweisung. Der Vermieter kann die Übergabe des Fahrzeugs so lange zurückhalten, bis die Einweisung abgeschlossen ist. Durch den Mieter verantwortete Übergabeverzögerungen und dadurch entstehende Kosten gehen zu Lasten des Mieters. Hierfür ist eine Übergabezeit von 30 Minuten vorgesehen; alles darüber hinaus wird nach dem in der Werkstatt gültigen Stundensatz berechnet. Die Preise sind dem Aushang in den Räumlichkeiten des Vermieters zu entnehmen.

8.5

Der Mieter ist verpflichtet, das Mietfahrzeug nach Ablauf der Mietzeit an dem im Mietvertrag definierten Ort und zum vereinbarten Zeitpunkt von innen gereinigt und in protokolliertem Zustand (gemäß Übergabeprotokoll) an den Vermieter zurückzugeben. Wird das Mietfahrzeug nicht an dem im Mietvertrag vereinbarten Tag zurückgegeben und liegt zudem keine unverzügliche Meldung seitens des Mieters zum Grund der verspäteten Rückgabe vor, muss der Vermieter davon ausgehen, dass der Mieter das Mietfahrzeug widerrechtlich nutzt. Der Vermieter ist dann berechtigt, bei der zuständigen Behörde Anzeige zu erstatten.

8.6

Bei Rückgabe des Reisemobils ist der Mieter verpflichtet, das Mietfahrzeug gemeinsam mit einem Vertreter des Vermieters zu besichtigen. Im Zuge dieser Besichtigung werden neue Beschädigungen am Fahrzeug, welche nicht bereits im Zustandsbericht bei Übergabe des Fahrzeugs vermerkt wurden, erfasst. Sind bei der Besichtigung des Fahrzeugs verdeckte Schäden, z. B. aufgrund äußerer Verunreinigungen, nicht erkennbar, so führt die unbeanstandete Rücknahme des Fahrzeugs nicht zu einem deklaratorischen Schuldanerkenntnis des Vermieters.

8.7

Das Mietfahrzeug muss vollgetankt zurückgegeben werden. Ein nur teilweise gefüllter Tank wird unter Berechnung der konkreten Kraftstoffkosten zur Auffüllung des Tanks und einer Bearbeitungspauschale in Höhe von 25 € vom Vermieter aufgefüllt. Der Betrag darf direkt von der Kautionsabgabe abgezogen werden.

8.8

Das Mietfahrzeug muss innen gereinigt (gefegt, gesaugt und gewischt) vom Mieter an den Vermieter übergeben werden. Die Außenreinigung muss vom Mieter mit schonenden Reinigungsmitteln durchgeführt werden, wobei darauf zu achten ist, dass keine Beschädigungen herbeigeführt werden.

8.9

Hat der Mieter bei Rückgabe des Fahrzeugs die Toilette nicht geleert und/oder nicht gereinigt, wird eine Pauschale von jeweils 200 € fällig. Der Nachweis, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist, bleibt dem Mieter unbenommen. Ist das Fahrzeug bei Rückgabe innen nicht oder ungenügend gereinigt, werden darüber hinaus die tatsächlich anfallenden Reinigungskosten in Höhe von 149 €/Stunde in Rechnung gestellt. Auch hier bleibt dem Mieter der Nachweis eines geringeren oder nicht entstandenen Schadens vorbehalten.

8.10

Entstandene Reinigungskosten für starke Verunreinigungen, z. B. auf den Polstern, an der Innendecke oder Innenwänden, werden von der Kaution einbehalten und mindestens mit einer Sonderreinigungspauschale von 500 € berechnet. Ebenso hat der Mieter die Kosten einer Außenreinigung bei sehr starker Verschmutzung (z. B. Schlamm) zu tragen.

9. Obhuts- und Sorgfaltspflicht

9.1

Das Fahrzeug darf – ausgenommen in Notfällen – nur vom Mieter selbst bzw. den im Mietvertrag angegebenen Fahrern geführt werden. Der Mieter muss persönlich bei der Abholung des Mietfahrzeugs erscheinen. Der Mieter ist verpflichtet, die Namen und Anschriften aller Fahrer des Fahrzeugs dem Vermieter bekannt zu geben und von diesen eine Kopie des Führerscheins und Personalausweises zu hinterlegen.

9.2

Der Mieter verpflichtet sich, vor Überlassung des Mietfahrzeugs an einen weiteren Fahrer zu prüfen, ob sich dieser im Zeitpunkt der Nutzung in einem fahrtüchtigen Zustand befindet, im Besitz der erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis ist und keinem Fahrverbot unterliegt. Des Weiteren hat der Mieter die Pflicht, den Fahrer über die Geltung und den Inhalt der Allgemeinen Vermietbedingungen zu informieren.

9.3

Das Mietfahrzeug ist schonend, pfleglich und sachgemäß zu behandeln. Hierzu gehört insbesondere die Kontrolle des Öl- und Wasserstandes sowie des Reifendruckes, die Verwendung des vorgeschriebenen Kraftstoffes, die ordnungsgemäße Bedienung entsprechend den Vorgaben sowie das jeweils ordnungsgemäße Verschließen. Das Lenkradschloss muss beim Verlassen des Fahrzeugs eingerastet sein. Der Mieter hat beim Verlassen des Fahrzeugs die Fahrzeugschlüssel und die Fahrzeugpapiere an sich zu nehmen und für Unbefugte unzugänglich aufzubewahren. Die für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften, Zuladungsbestimmungen, Fahrzeugabmessungen (Höhe, Breite) und technischen Regeln sind zu beachten. Der Mieter verpflichtet sich, regelmäßig zu überprüfen, dass sich das Mietfahrzeug in verkehrssicherem Zustand befindet.

9.4

Es ist untersagt, das Fahrzeug insbesondere wie folgt zu verwenden:

- zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests,
- zur Beförderung von explosiven, leicht entzündlichen, giftigen, radioaktiven oder sonst gefährlichen Stoffen,
- zur Begehung von Zoll- und sonstigen Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatortes mit Strafe bedroht sind,
- zur Weitervermietung oder Leihe,
- zu Zwecken, die zu einer übermäßigen Beanspruchung des Fahrzeugs führen,
- zur gewerblichen Personen- oder Fernverkehrsbeförderung,
- für Fahrschulübungen oder Geländefahrten,
- für Nutzungen, die über den vertraglichen Gebrauch hinausgehen, insbesondere auf nicht zum Befahren vorgesehenem Gelände.

9.5

Fahrten in Kriegsgebiete sind unzulässig. Fahrten in europäische Länder sind grundsätzlich zulässig, es sei denn, es handelt sich um Fahrten nach Russland, Bulgarien, Rumänien, Türkei, Island, Grönland, Kanarische Inseln, Madeira oder Azoren. Ausnahmen von diesen Vorgaben bedürfen der ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Über Verkehrsvorschriften und Gesetze der während der Mietdauer besuchten Länder sowie der Transitländer hat sich der Mieter/Fahrer eigenständig zu informieren und die jeweils geltenden

Verkehrsvorschriften einzuhalten. Hierzu ist die Einhaltung der Einreisebeschränkungen des Vermieters zwingend erforderlich.

9.6

Vor allen Reparaturen ist der Vermieter zu benachrichtigen. Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Fahrzeugs wiederherzustellen, dürfen vom Mieter bis zu einer Höhe von 150 € bei einer Fachwerkstatt in Auftrag gegeben werden. Im Übrigen dürfen Reparaturen nur mit ausdrücklicher und schriftlicher Einwilligung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Erstattung der dadurch angefallenen und genehmigten Reparaturkosten leistet der Vermieter nur gegen Vorlage entsprechender Nachweise und Belege im Original, sofern der Mieter nicht für den der Reparatur zugrunde liegenden Defekt nach den Mietbedingungen haftet. Darüber hinaus ist für die Erstattung die Vorlage der Austauschteile/Altteile erforderlich, sofern es sich um Garantieteile handelt (z. B. Batterien, Wechselrichter, Ladegerät, Wasserpumpe). Im Übrigen hat der Mieter die Pflicht, die Austauschteile/Altteile dem Vermieter vorzulegen, sofern sie für ihn verfügbar waren und der Rücktransport zumutbar ist. Im Falle eines Defektes am Basisfahrzeug (z. B. Fiat, Citroën, Mercedes, Ford) muss die Servicenummer des Herstellers angerufen werden und es müssen die Anweisungen der Servicezentrale eingehalten werden. Hält der Mieter sich nicht an die Anweisungen, trägt er die anfallenden Kosten selbst.

9.7

Der Mieter darf an dem Fahrzeug keine technischen Veränderungen vornehmen.

9.8

Der Mieter ist nicht dazu befugt, das Fahrzeug optisch zu verändern, insbesondere es mit Lackierungen, Aufklebern oder Klebefolien zu versehen.

9.9

Die Mitnahme und Unterbringung von Tieren ist in den Reisemobilen nicht gestattet und führt zur sofortigen Beendigung des Mietvertrages. Bei Nichteinhaltung kann der Vermieter eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000 € geltend machen. Reinigungskosten, die durch die Nichtbeachtung/Zuwerhandlung entstehen sowie ein dem Vermieter entgangener Gewinn durch die zeitweise Nichtvermietbarkeit gehen zu Lasten des Mieters.

9.10

Der Mieter verpflichtet sich, dem Vermieter eine Änderung seiner Rechnungsanschrift nach Abschluss des Mietvertrages und bis zur vollständigen Abwicklung des Mietverhältnisses unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen. Daneben verpflichtet sich der Mieter, den Namen und die Adresse eines berechtigten oder unberechtigten Fahrers des Fahrzeugs mitzuteilen, sofern der Vermieter an der Offenlegung ein berechtigtes Interesse hat, insbesondere bei Schäden durch den Fahrer.

9.11

Die Mitnahme von Kindern unter 12 Jahren ist nur zulässig mit amtlich genehmigten und nach Größe, Alter und Gewicht gewählten Kindersitzen (§ 21 StVO) auf dazu geeigneten und zugelassenen Sitzplätzen.

9.12

Bei jeglichen Zuwiderhandlungen kann der Mieter von weiteren Anmietungen beim Vermieter ausgeschlossen werden.

9.13

Der Mieter hat das Mietfahrzeug sorgsam zu behandeln und alle für die Benutzung maßgeblichen Vorschriften und technischen Regeln zu beachten sowie das Mietfahrzeug immer ordnungsgemäß zu verschließen und gegen Diebstahl zu schützen. Die Betriebsanleitungen des Mietfahrzeugs sowie aller eingebauten Geräte etc. sind genau zu beachten. Insbesondere verpflichtet sich der Mieter, die bestehenden Verkehrsvorschriften in den jeweiligen Ländern zu beachten. Das Fahren ist nur mit gesicherter bzw. verriegelter Gasflasche gestattet.

9.14

Für die Einhaltung der Devisen-, Gesundheits-, Maut-, Pass-, Visa-, Verkehrs- und Zollbestimmungen sind der Mieter und die Mitreisenden selbst verantwortlich. Alle eventuellen Kosten und Nachteile, die aus der Nichtbeachtung dieser Bestimmungen entstehen, gehen zu Lasten dieser Personen.

9.15

Das Rauchen ist in den Mietfahrzeugen nicht gestattet. Wird das Rauchverbot im Mietfahrzeug missachtet, werden 700 € von der Kautions einbehalten, um den Wertverlust zu kompensieren und eine professionelle Raucherückständebeseitigung durchführen zu lassen. Dem Mieter ist der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger als die Sonderreinigungspauschale ist.

10. Reparatur und Wartung

10.1

Während des Mietzeitraums ist der Mieter verpflichtet, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das Wohnmobil in dem Zustand zu erhalten, in dem es sich bei Anmietung befand. Der Mieter hat auf die Warnlampen im Fahrzeugdisplay zu achten und alle erforderlichen Maßnahmen gemäß der Bedienungsanleitung zu ergreifen.

10.2

Insbesondere ist der Mieter verpflichtet, vor und während der Fahrt den Ölstand, den Kühlwasserstand sowie den Reifendruck und die Reifenbeschaffenheit zu überprüfen.

10.3

Der Mieter übernimmt einen vollen AdBlue-Tank bei Reiseantritt. Der Mieter ist verpflichtet, den AdBlue-Tank regelmäßig zu kontrollieren und bei aufleuchtenden Warnsignalen unverzüglich für das ordnungsgemäße Auffüllen des AdBlue-Tanks auf eigene Kosten zu sorgen.

10.4

Der Mieter haftet für alle Folgen, die sich aus der Verletzung dieser Instandhaltungsverpflichtungen ergeben.

10.5

Laufende Unterhaltskosten, wie z. B. Betriebsstoffe des Mietfahrzeugs, trägt im vereinbarten Mietzeitraum der Mieter. Die Kosten für die vorgeschriebenen Wartungsdienste und notwendigen Verschleißreparaturen trägt der Vermieter.

10.6

Jede Änderung und jeder mechanische Eingriff am Fahrzeug sind ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Vermieters untersagt. Sollte diese Regel verletzt werden, ist der Mieter verpflichtet, die Kosten zu tragen, die erforderlich sind, um den Fahrzeugzustand wiederherzustellen, der bei Anmietung bestand.

10.7

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, dürfen vom Mieter nur mit Einwilligung des Vermieters im Mietzeitraum in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage der entsprechenden Belege, sofern der Mieter nicht für den Schaden haftet.

10.8

Der Ausfall von nicht sicherheitsrelevanten Einbauten (z. B. SAT-Anlage, Aufbauklimaanlage, Navigationssystem, Rückfahrkamera, Solaranlage, Zusatzbatterie) berechtigt nicht zur Mietminderung oder zum Schadensersatz, sofern die Nutzung als Schlaf- und Transportmittel nicht erheblich beeinträchtigt ist.

10.9

Der Mieter ist verpflichtet, während der Reise im Rahmen des Zumutbaren selbst für eine Instandsetzung vor Ort zu sorgen. Der Vermieter schuldet keine Reiseleistung und muss nicht für Werkstattzeiten, Wartezeiten oder Teilebeschaffung kompensieren. Werkstattaufenthalte oder Ausfallzeiten berechtigen nicht zur Minderung oder zu Schadensersatz. Eine Erstattung erfolgt insbesondere nicht für Zeitverlust, Werkstattaufenthalt, Nutzungsausfall, Ersatzmiete, Hotel- oder Reisekosten.

10.10

Schäden an elektrischen Einbauten, Komponenten und Versorgungssystemen (z. B. Wohnraumbatterien, Ladegeräte, Wechselrichter, Solarregler, Stromkreise) infolge unsachgemäßer Nutzung, Überlastung oder Fehlbedienung trägt der Mieter. Hierzu gehört ausdrücklich auch die Tiefentladung der Bordbatterie, unabhängig von der Ursache.

11. Haftung des Mieters und Versicherungsschutz

11.1

Das Mietfahrzeug ist gemäß den geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung (AKB) wie folgt versichert: Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten mit unbegrenzter Deckung für Sach- und Vermögensschäden, für Personenschäden bis maximal 8 Mio. €.

11.2

Es besteht eine Haftungsfreistellung nach den Grundsätzen eines Teil- bzw. Vollkaskoschutzes mit einem Selbstbehalt pro Schadenfall in der im Mietvertrag vereinbarten Höhe, soweit die Bedingungen keine volle Haftung des Mieters vorsehen, insbesondere entsprechend Ziff. 14 dieser Vermietbedingungen. Der Selbstbehalt kann über Zusatzversicherungen reduziert werden.

11.3

Bei Unfällen, Verlust, Diebstahl oder unsachgemäßer Bedienung des Mietfahrzeugs (wie z. B. das Befahren unbefestigter Straßen) oder Verletzung vertraglicher Obliegenheiten gemäß Ziffern 2, 8, 9 und 10 dieser AGB haftet der Mieter für die hierdurch entstandenen Reparaturkosten, bei Totalschaden für den Wiederbeschaffungswert des Mietfahrzeugs abzüglich Restwert, es sei denn, der Mieter hat den Eintritt des Schadens nicht zu vertreten. Daneben haftet der Mieter auch für etwaige anfallende Folgeschäden, insbesondere Wertminderung, Abschlepp- und Bergungskosten sowie Sachverständigengebühren. Die Haftung des Mieters entfällt, sofern weder er noch der Fahrer den Schaden zu vertreten hat.

11.4

Der Vermieter ist bevollmächtigt, gegen den Mieter geltend gemachte Schadenersatzansprüche in dessen Namen zu erfüllen oder abzuwehren und alle dafür zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Rahmen pflichtgemäßen Ermessens abzugeben.

11.5

Werden gegen den Mieter Ansprüche außergerichtlich oder gerichtlich geltend gemacht, ist der Mieter verpflichtet, dies unverzüglich nach Erhebung des Anspruchs anzuzeigen. Bei gerichtlich geltend gemachten Ansprüchen wird dem Vermieter die Führung des Rechtsstreits überlassen. Der Vermieter ist berechtigt, im Namen des Mieters einen Rechtsanwalt zu beauftragen, dem durch den Mieter Vollmacht zu erteilen und alle erforderlichen Auskünfte und angeforderten Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

11.6

Der Vermieter stellt den Mieter nach den Grundsätzen einer Vollkaskoversicherung auf Basis der jeweils gültigen Musterbedingungen der AKB (Allgemeine Bedingungen für die Kfz-Versicherung) mit Selbstbeteiligung zuzüglich einer Kostenpauschale für Schäden pro Schadenfall in Höhe von 49 € am Mietfahrzeug frei.

11.7

Die Haftungsbefreiung erfasst die Beschädigung durch Unfall, d. h. durch ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis. Betriebs- und reine Bruchschäden sind keine Unfallschäden. Ebenfalls gelten Schäden zwischen ziehendem und gezogenem Fahrzeug oder Anhänger ohne Einwirkung von außen nicht als Unfallschäden.

11.8

Von der Haftungsbefreiung sind insbesondere Schäden nicht erfasst, die durch einen Schaltfehler oder eine Falschbetankung (Wassertank oder Dieselmotortank), unsachgemäßen Gebrauch (wie z. B. das Befahren unbefestigter Straßen) oder durch das Ladegut entstanden sind.

11.9

Ebenfalls nicht von der Haftungsbefreiung umfasst sind durch Bedienungsfehler verursachte Schäden an der Markise, im Innenraum des Mietfahrzeugs oder am Aufstelldach samt Dachzelt. Hierzu noch folgende Hinweise:

- Die Markise darf niemals bei starkem Wind oder Regen ausgefahren werden und im ausgefahrenen Zustand nie unbeaufsichtigt bleiben. Die Kosten für eine neue Markise einschließlich Montage muss bei Zuwiderhandlung der Mieter tragen. Diese können den Kautionsbetrag übersteigen.
- Das Wassersystem kann, wenn unsachgemäß Dieselmotortank in den Wassertank gefüllt wurde, nicht gereinigt

werden. Es muss komplett ausgetauscht werden. Dies betrifft Tanks, Boiler, Pumpe, Wasserhähne und Leitungen. Die Kosten sind vom Mieter in voller Höhe zu tragen. Ebenso haftet der Mieter für alle daraus resultierenden Schäden am Mietfahrzeug und dem Zubehör. Gleiches gilt bei Falschbetankung des Dieselmotortanks. Weitere Schäden: Schäden, die durch das Befahren unbefestigter Straßen entstehen, einschließlich der daraus resultierenden Kosten wie etwa für Bergung, Abschleppung oder Reifenschäden.

11.10

Es besteht kein Versicherungsschutz für Schäden am Fahrzeug, die bei der Benutzung von Fähren oder Autozügen entstanden sind. Sämtliche Kosten für Schäden, die auf dem jeweiligen Verkehrsmittel entstanden sind, sind durch den Mieter zu tragen. Der Mieter ist verpflichtet, Fahr- und andere Transportschäden dem Vermieter anzuzeigen.

11.11

Der Selbstbehalt beträgt grundsätzlich 1.500 €. Der Mieter hat die Möglichkeit, die Selbstbehaltbeträge in verschiedenen Stufen über die vom Vermieter auf seiner Website im Bereich „Reiseschutzversicherungen“ angebotenen Produkte zu reduzieren.

11.12

Im Übrigen haftet der Mieter nach den gesetzlichen Regelungen.

11.13

Für die Abwicklung eines im Mietzeitraum entstandenen Schadens jeglicher Art, der vom Vermieter bearbeitet werden muss, wird eine Bearbeitungsgebühr von 49 € erhoben.

11.14

Das vorzeitige Abstellen der Mietfahrzeuge am Standort oder in der Nähe des Standorts (egal ob öffentliches oder Privatgelände) erfolgt auf eigene Gefahr. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Schäden, die bis zum offiziellen Mietende entstehen.

11.15

Bei Verlust des Kfz-Scheins stellt der Vermieter eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 250 € in Rechnung. Bei Verlust des Schlüssels stellt der Vermieter eine Bearbeitungspauschale in Höhe von 1.000 € in Rechnung.

11.16

Der Mieter haftet für sämtliche Schäden am Mietfahrzeug, einschließlich Schäden an Glasflächen (z. B. Frontscheibe, Seitenscheiben, Steinschläge), Dach- und Aufbauteilen sowie für Hagel-, Sturm- und sonstige Wetterschäden, unabhängig davon, ob ein Dritter beteiligt war oder der Mieter der Auffassung ist, keine Verantwortung zu tragen. Der Mieter ist verpflichtet, solche Schäden eigenständig bei seiner Versicherung oder einer gegebenenfalls bestehenden Zusatzversicherung geltend zu machen. Diese Schadensfälle fallen ausdrücklich nicht in die Verantwortlichkeit des Vermieters.

11.17

Verursacht der Mieter einen Schaden am Mietfahrzeug, der zu einer vorübergehenden Nichtvermietbarkeit des Fahrzeugs führt, haftet der Mieter für den dadurch entstehenden Mietausfall. Der Mietausfall wird auf Basis der für den betreffenden Zeitraum gültigen, saisonabhängigen Tagesmietpreise des Vermieters berechnet.

12. Unfälle und Schäden

12.1

Bei jeglicher Beschädigung des Mietfahrzeugs während der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet, den Vermieter unverzüglich über alle Einzelheiten des Ereignisses, das zur Beschädigung des Mietfahrzeugs geführt hat, schriftlich zu unterrichten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen und Versicherungsdaten der beteiligten Fahrzeuge enthalten. Der Mieter soll zu diesem Zweck den bei den Fahrzeugpapieren in der Bordmappe („schwarze Tasche“) befindlichen Vordruck für einen Unfallbericht in allen Punkten sorgfältig und wahrheitsgemäß ausfüllen. Dieser Vordruck kann auch jederzeit beim Vermieter telefonisch angefordert werden. Der Mieter hat den Vordruck elektronisch als Scan unverzüglich an vermietung@my-caravaning.net zu senden.

12.2

Sofern der Mieter dieser Verpflichtung nicht nachkommt, behält sich der Vermieter die Berechnung einer Vertragsstrafe von 1.000 € vor.

12.3

Nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- oder sonstigen Schaden hat der Mieter zusätzlich unverzüglich die Polizei vor Ort zu verständigen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Unterlässt der Mieter die polizeiliche Aufnahme des Schadens, haftet er voll für jegliche daraus erwachsenden wirtschaftlichen Nachteile des Vermieters. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

12.4

Außer dem genormten Europäischen Unfallbericht dürfen keine weiteren Dokumente bezüglich des Unfalls unterschrieben werden.

12.5

Sollte eine Reparatur notwendig sein, ist das Mietfahrzeug, noch bevor weitere Schäden eintreten können, unverzüglich abzustellen. Die Weiterfahrt, auch bis zur nächsten Werkstatt, ist nur nach vorheriger Zustimmung des Vermieters zulässig. Dies gilt nicht, wenn nach der Art des Schadens ein Folgeschaden ausgeschlossen ist.

12.6

Sollte der Mieter das Mietfahrzeug in eine Werkstatt bringen oder bringen lassen, so ist der Vermieter unverzüglich zu dessen Geschäftszeiten und vor Erteilung des Reparaturauftrages über die Werkstatt, die voraussichtliche Dauer und die Kosten der Reparatur zu informieren. Die Genehmigung der Reparatur ist abzuwarten. Reparaturkosten übernimmt der Vermieter nur, wenn die Reparatur vorher durch ihn genehmigt wurde und nur gegen Vorlage entsprechender Belege. Die genaue Kontaktadresse der Werkstatt ist dem Vermieter unverzüglich mitzuteilen.

12.7

Verspätete oder unvollständige Schadensmeldungen können zur vollen Haftung des Mieters führen.

13. Haftung des Vermieters

13.1

Der Vermieter haftet für alle Schäden, soweit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen besteht. Für durch Versicherungen nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, es sei denn, der Vermieter hat vertragswesentliche Pflichten verletzt. Diese Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten von Mitarbeitern des Vermieters, gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für eine gesetzlich vorgeschriebene verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters oder für die Haftung aus einer vertraglich übernommenen verschuldensunabhängigen Garantie sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit durch den Vermieter, einen gesetzlichen Vertreter oder einen Erfüllungsgehilfen des Vermieters. Der Vermieter übernimmt keine Haftung für Gegenstände und Sachen, die bei Rückgabe des Mietfahrzeugs im Fahrzeug zurückgelassen bzw. vergessen werden.

14. Haftung des Mieters

14.1

Der Mieter haftet dem Vermieter für Fahrzeugschäden, Fahrzeugverlust und darüber hinausgehende Schäden des Vermieters aufgrund der Verletzung von Vertragspflichten, soweit der Mieter den Schaden oder Verlust zu vertreten hat, nach den folgenden Bestimmungen.

14.2

Bei leichter Fahrlässigkeit haftet der Mieter während der vereinbarten Nutzungsdauer lediglich bis zum vertraglich vereinbarten Selbstbehalt pro Schadensfall, soweit diese Bedingungen keine weitergehende Haftung anordnen. Kommt der Mieter mit der Rückgabe des Fahrzeugs in Verzug, haftet er ab Eintritt des Verzuges entsprechend den gesetzlichen Vorgaben uneingeschränkt für alle hieraus entstandenen Schäden.

14.3

Die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt gilt nicht für vom Mieter vorsätzlich

verursachte Schäden. In diesem Fall haftet der Mieter in voller Schadenshöhe. Für den Fall, dass der Mieter den Schadensfall während der vereinbarten Nutzungsdauer grob fahrlässig herbeiführt, haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Ebenfalls gilt die Haftungsbeschränkung auf den vertraglich vereinbarten Selbstbehalt nicht, sofern der Mieter eine Verletzung der in den Ziffern 2 (Fahrzeugführungsberechtigte), 8 (Fahrzeugübergabe und Fahrzeugrückgabe), 9 (Obhuts- und Sorgfaltspflichten) und 12 (Unfälle und Schäden) geregelten Vertragspflichten vorsätzlich begeht. In diesen Fällen haftet der Mieter in voller Schadenshöhe für alle von ihm zu vertretenden Schäden. Im Fall einer grob fahrlässigen Verletzung der genannten Vertragspflichten während der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter dem Vermieter gegenüber in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Umfang bis zur Höhe des Gesamtschadens. Die Beweislast für das Nichtvorliegen grober Fahrlässigkeit trägt der Mieter. Die Haftungsbeschränkung entfällt nicht, wenn die Verletzung der Vertragspflicht weder Einfluss auf den Schadenseintritt noch auf die Feststellung des Schadens sowie auf das Vorliegen der Voraussetzungen der Gewährung der Haftungsbeschränkung hat. Dies gilt nicht im Falle arglistigen Verhaltens.

14.4

Nach Ablauf der vereinbarten Nutzungsdauer haftet der Mieter in vollem Umfang nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

14.5

Mehrere Mieter haften als Gesamtschuldner.

15. Ersatzfahrzeug

15.1

Kann das Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeugkategorie im Zeitpunkt der Übergabe nicht bereitgestellt werden, behält sich der Vermieter das Recht vor, ein in Größe und Ausstattung vergleichbares, maximal 5 Jahre altes oder größeres Fahrzeug bereitzustellen. Dadurch entstehen dem Mieter keine zusätzlichen Mietkosten. Gleiches gilt, wenn das Fahrzeug ohne Verschulden des Mieters zerstört wird oder absehbar ist, dass die Nutzung infolge einer Beschädigung, die der Mieter nicht zu vertreten hat, unangemessen lange unmöglich sein wird. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist für diese Fälle ausgeschlossen, es sei denn, die Stellung eines Ersatzfahrzeugs schlägt fehl, verzögert sich oder wird durch den Vermieter verweigert. Hierdurch entstehende höhere Nebenkosten, wie Fahr- oder Mautgebühren sowie Betriebskosten, gehen zu Lasten des Mieters.

15.2

Akzeptiert der Mieter ein verfügbares Ersatzfahrzeug in einer kleineren Fahrzeugkategorie, erstattet der Vermieter die sich ergebende Preisdifferenz zwischen den beiden Fahrzeugkategorien.

15.3

Kann das Fahrzeug in der gebuchten Fahrzeugkategorie im Zeitpunkt der Übergabe aufgrund von Lieferverzögerungen o. Ä. nicht bereitgestellt werden, so behält sich der Vermieter das Recht vor, dem Mieter ein in Größe vergleichbares Fahrzeug/Modell bereitzustellen.

15.4

Wird das Fahrzeug durch Verschulden des Mieters zerstört oder ist absehbar, dass die Nutzung durch einen vom Mieter zu vertretenden Umstand eingeschränkt oder unmöglich wird, kann der Vermieter die Stellung eines Ersatzfahrzeugs verweigern. Eine Kündigung des Mieters nach § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB ist in diesem Fall ausgeschlossen.

15.5

Lässt der Mieter bei Rückgabe des Mietfahrzeugs Gegenstände zurück, ist der Vermieter nur zur Verwahrung dieser Gegenstände verpflichtet, wenn dies zumutbar ist und unter der Kostentragungspflicht des Mieters.

15.6

Sofern Privatfahrzeuge im Einzelfall auf dem Gelände des Vermieters abgestellt werden, übernimmt der Vermieter keine Haftung für Schäden oder Diebstahl.

16. Mautgebühren

16.1

Für alle anfallenden Maut- und/oder Registrierungsgebühren hat der Mieter vor Ort, vorab per Überweisung oder per Kreditkarte aufzukommen. Der Mieter ist verpflichtet, sich vor Reiseantritt über mautpflichtige Strecken, mautrelevante Vorschriften sowie erforderliche Registrierungs- oder Buchungssysteme zu informieren. Die Anmeldung für Maut-, City-, Umwelt- oder Straßennutzungsgebühren muss der Mieter eigenständig vornehmen. Sämtliche anfallenden Mautgebühren sowie daraus entstehende Kosten, Bußgelder oder Nachforderungen trägt ausschließlich der Mieter.

16.2

Für Reisen nach Norwegen muss der Mieter sich vorher auf z.B. www.autopass.no über die Zahlungsmodalitäten informieren. Des Weiteren ist der Mieter verpflichtet, sich vor Einreise auf z.B. www.epcplc.com/rental zu registrieren.

16.3

Für Reisen nach Schweden muss sich der Mieter bei z.B. www.epass24.com vorab registrieren. Das Fahrzeugkennzeichen kann nach Aushändigung des Mietfahrzeugs der Registrierung nachträglich hinzugefügt werden.

16.4

Startet der Mieter von einem französischen Standort, ist das Fahrzeug bereits mit einer Umweltplakette (Crit'Air) ausgestattet. Möchte der Mieter mit einem Fahrzeug, das an einem Standort außerhalb Frankreichs angemietet wurde, nach Frankreich einreisen, ist er verpflichtet, sich bis spätestens zwei Wochen vor Mietbeginn beim Vermieter zu melden, um die notwendigen Fahrzeuginformationen zu erhalten.

16.5

In Portugal ist eine Registrierung oder der Kauf einer Toll Card z.B. (www.portugaltolls.com) nur dann notwendig, wenn der Mieter eine Mautstrecke befährt, auf der die Maut elektronisch erhoben wird. Die Strecken sind besonders gekennzeichnet.

16.6

Bei Nichteinhaltung erhebt der Vermieter für jede Zahlungsaufforderung eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 25 € zusätzlich zu den Mautgebühren und etwaigen Strafgebühren.

17. Datenerhebung, Verarbeitung und -Nutzung

17.1

Im Rahmen der Durchführung bzw. Erfüllung des Vertrags mit dem Mieter ist es erforderlich, dass der Vermieter personenbezogene Daten des Mieters verarbeitet. Der Umfang der Datenverarbeitung ergibt sich ebenso wie die einschlägige Rechtsgrundlage und weitere Informationen nach Artikel 13 DSGVO aus der Datenschutzerklärung des Vermieters.

17.2

Eine Übermittlung von Daten an Dritte erfolgt grundsätzlich nicht.

17.3

Der Vermieter kann jedoch aufgrund von Aufforderungen staatlicher Stellen oder privater Dienstleister (z. B. Parkplatzbetreiber, Mautbetreiber, Inkassounternehmen) zur Herausgabe dieser Daten im Einzelfall verpflichtet sein.

17.4

Der Vermieter hat einen Teil seiner Mietfahrzeugflotte mit einem modernen, satellitengestützten Ortungssystem ausgestattet. Dieses System erlaubt es, die Positionsdaten des jeweiligen Fahrzeugs festzustellen und das Fahrzeug im Alarmfall (z. B. Diebstahl, Raub, Sabotage, Verstoß gegen Einreisebeschränkungen) zu orten und stillzulegen. Sofern dabei personenbeziehbare Daten erhoben werden, nutzt der Vermieter diese ausschließlich zum Zwecke der Ortung und Stilllegung des Fahrzeugs.

17.5

Infolge der Nutzung eines Navigationsgeräts können die während der Mietdauer eingegebenen Navigationsdaten

ggf. im Mietfahrzeug gespeichert werden. Bei Kopplung von Mobilfunk- oder anderen Geräten mit dem Mietfahrzeug können Daten von diesen Geräten ggf. ebenfalls im Mietfahrzeug gespeichert werden. Sofern der Mieter wünscht, dass die vorgenannten Daten nach Rückgabe des Fahrzeugs nicht mehr im Mietfahrzeug gespeichert sind, hat er vor Rückgabe des Fahrzeugs für eine Löschung Sorge zu tragen. Eine Löschung kann durch Zurücksetzen der Navigations- und Kommunikationssysteme des Fahrzeugs auf die Werkseinstellung erfolgen. Eine Anleitung dazu kann der Bedienungsanleitung entnommen werden, die sich im Handschuhfach befindet. Der Vermieter ist zu einer Löschung der vorgenannten Daten nicht verpflichtet.

18. Abtretungsverbot

18.1

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte, wie z. B. Ehepartner oder weitere Mitreisende, ist ausgeschlossen. Genauso ist die Geltendmachung sonstiger Ansprüche im eigenen Namen ausgeschlossen. Die Abtretung von Ansprüchen an Dritte ist vollständig ausgeschlossen.

19. Verjährung

19.1

Der Mieter muss offensichtliche Mängel an dem Mietfahrzeug unverzüglich dem Vermieter schriftlich anzeigen. Für die Einhaltung der Unverzüglichkeit kommt es auf die rechtzeitige Absendung der Anzeige durch den Mieter an. Sofern der Vermieter infolge der Unterlassung der Anzeige nicht Abhilfe schaffen konnte, sind Ansprüche des Mieters nur möglich, sofern ihn kein Verschulden trifft.

19.2

Alle vertraglichen Ansprüche des Mieters verjähren innerhalb von 12 Monaten, gerechnet ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn, es sei denn, es handelt sich um Schäden durch die Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit des Mieters oder um Fälle, in denen der Vermieter, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Wurden vom Mieter Ansprüche geltend gemacht, so wird die Verjährung bis zu dem Tag gehemmt, an dem der Vermieter die Ansprüche schriftlich zurückweist.

19.3

Schadensersatzansprüche des Vermieters wegen Veränderung und Verschlechterung der Mietsache verjähren frühestens nach Ablauf von 12 Monaten, beginnend grundsätzlich mit der Rückgabe des Fahrzeugs an die vereinbarte Vermietstation. Sofern der Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadensersatzansprüche des Vermieters gegen den Mieter erst fällig, wenn der Vermieter Gelegenheit zur Einsichtnahme in die Ermittlungsakte hatte. Der Lauf der Verjährungsfrist beginnt jedoch spätestens 6 Monate nach Rückgabe des Mietfahrzeugs. Der Vermieter ist verpflichtet, sich unverzüglich und nachdrücklich um Akteneinsicht zu bemühen und den Mieter über den Zeitpunkt der Akteneinsicht unverzüglich zu unterrichten.

20. Allgemeine Bestimmungen

20.1

Sofern der Unterzeichner des Mietvertrages sich nicht ausdrücklich als Vertreter des Mieters bezeichnet, haftet er neben der Person, Firma oder Organisation, für die er den Mietvertrag abgeschlossen hat, persönlich als Gesamtschuldner.

20.2

Die Aufrechnung ist mit Ausnahme von unbestrittenen, rechtskräftig festgestellten oder entscheidungsreifen Forderungen ausgeschlossen.

20.3

Der Vermieter ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen Dritter zu bedienen.

20.4

Die Abtretung von Ansprüchen aus dem Mietvertrag an Dritte ist ausgeschlossen, ebenso die Geltendmachung solcher Ansprüche in eigenem Namen.

21. Schlussbestimmungen

21.1

Erfüllungsort ist der Sitz des Vermieters.

21.2

Änderungen der Allgemeinen Vermietbedingungen und zusätzliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform beider Parteien, sofern sie mündliche Vereinbarungen im Vorfeld und im Zeitpunkt des Vertragsschlusses betreffen. Erklärungen Dritter haben keinen Einfluss, insbesondere keine bindende Wirkung auf das Mietverhältnis zwischen Vermieter und Mieter.

21.3

Für den zwischen dem Vermieter und dem Mieter zustande gekommenen Vertrag gilt ausschließlich deutsches Recht. Vorrangig gelten die Bestimmungen des Mietvertrages, ergänzend und hilfsweise gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

21.4

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Mietvertragsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.

21.5

Ist der Mieter Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als ausschließlicher Gerichtsstand der Geschäftssitz des Vermieters für alle Ansprüche, die sich aus oder aufgrund dieses Vertrages ergeben, vereinbart. Gleiches gilt gegenüber Personen, die keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland haben oder Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb von Deutschland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

Stand 15.11.2025